

27.09.24

Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Durchführung der Flughafenkoordinierung****A. Problem und Ziel**

Die Entwicklung des Verkehrsgeschehens an Flugplätzen erfordert regelmäßige Anpassungen der Einstufungen von Flugplätzen an die Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft.

B. Lösung

Einstufung des Flugplatzes Memmingen als „flugplanvermittelt“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 95/93.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Regelungsvorhaben keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Regelungsvorhaben entsteht dem Normadressaten Wirtschaft ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 16 Tsd. Euro. Davon entfallen 11 Tsd. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Regelungsvorhaben entsteht dem Normadressat Verwaltung keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Keine.

27.09.24

Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Durchführung der Flughafenkoordinierung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 25. September 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung
der Flughafenkoordinierung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordinierung

Vom ...

Auf Grund des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 des Luftverkehrsgesetzes, von denen Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordinierung

Die Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordinierung vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1262), die zuletzt durch Artikel 573 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) die Wörter „Berlin (Flughafensystem Schönefeld – Tegel – Tempelhof),“ werden durch die Wörter „Berlin Brandenburg“ ersetzt.
 - b) nach den Wörtern „– Leipzig/Halle,“ wird das Wort „– Memmingen,“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 2 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordinierung hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2038 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates hinsichtlich der vorübergehenden Entlastung von den Vorschriften für die Nutzung von Zeitnischen an Flughäfen der Union aufgrund einer epidemiologischen Lage oder einer militärischen Aggression angepasst wurde, durch Einstufung der Flugplätze der Koordinierung und Flugplanvermittlung unterliegende Flugplätze und dem Verfahren der Flugplanvermittlung und Koordinierung unterliegende Flugplätze vorgenommen. Die Entwicklung des Verkehrsgeschehens an Flugplätzen erfordert regelmäßige Anpassungen der Einstufungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung soll der Flugplatz Memmingen als „flugplanvermittelt“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft eingestuft werden.

Die Änderungen in den Bezeichnungen der Bundesministerien durch die Aufgabenzuweisung in der 20. Legislaturperiode werden ebenfalls aufgegriffen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung beruht auf 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 des Luftverkehrsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Verordnungsvorhaben findet in einem Rechtsgebiet statt, das durch europarechtliche Regelungen geprägt ist. Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und greift nicht über den von der europäischen Rechtsordnung gesetzten Rahmen hinaus.

VI. Regelungsfolgen

Durch die Änderung wird das Abfertigungsverfahren an Flughäfen an die Kapazität des Flugplatzes und des ihn umgebenden Luftraums angepasst. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht ersichtlich.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderung werden Luftfahrtunternehmen in die Lage versetzt, eine synergetische Nutzung von Zeitnischen auf dem Flugplatz Memmingen in ihre Flugpläne zu integrieren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben berücksichtigt die Vorgaben einer nachhaltigen Entwicklung (§ 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien). Durch das Vorhaben werden Potentiale der regionalen Entwicklung und ländlicher Strukturen begünstigt. Das Vorhaben schafft Voraussetzungen für die nachhaltige Entwicklung heimatnaher Arbeitsplätze.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben der Bundesregierung kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für den Normadressaten Wirtschaft ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 16 Tsd. Euro. Davon entfallen 11 Tsd. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Vorgabe 1: Einsetzung und Arbeit eines Koordinierungsausschusses für den Flughafen Memmingen; § 2 der Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordination (FHKV)

Jährlicher Erfüllungsaufwand (Weitere Vorgabe):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in EUR)	Sachkosten pro Fall (in EUR)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	80	65,20	0,00	5,22	0,00
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				5,22	

Gemäß der neuen Regelung ist vorgesehen, dass für den Flughafen Memmingen ein Koordinierungsausschuss gebildet wird. Der Zeitaufwand wird in Anlehnung an ähnliche Vorgaben, die im Bestand des StBA dokumentiert sind, mit insgesamt 80 Stunden geschätzt. Für die Berechnung der Personalkosten wird der Lohnsatz für den Wirtschaftsabschnitt Verkehr mit dem Qualifikationsniveau hoch angesetzt. Nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Stundenlohn 65,20 EUR. Zusammenfassend beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe 5,22 Tausend EUR ($1 \cdot 80 \text{h} \cdot 65,20 \text{ EUR} = 5.216 \text{ EUR}$).

Vorgabe 2: Meldung an den Flughafenkoordinator für den Flughafen Memmingen; § 3 FHKV

Jährlicher Erfüllungsaufwand (Weitere Vorgabe):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in EUR)	Sachkosten pro Fall (in EUR)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
20.000	0,5	65,20	0,00	10,87	0,00
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				10,87	

Gemäß der neuen Regelung ist vorgesehen, dass für den Flughafen Memmingen die Flugbewegungen an den Flughafenkoordinator gemeldet werden müssen. Es werden jährlich 20.000 Flugbewegungen für den Flughafen Memmingen angenommen. Der Zeitaufwand wird in Anlehnung an ähnliche Vorgaben, die im Bestand des StBA dokumentiert sind, mit 0,5 Minuten je Fall geschätzt. Für die Berechnung der Personalkosten wird der Lohnsatz für den Wirtschaftsabschnitt Verkehr mit dem Qualifikationsniveau hoch angesetzt. Nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Stundenlohn 65,20 EUR. Zusammenfassend beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe 10,87 Tausend EUR ($20.000 \cdot 0,5 \text{ Min} \cdot 65,20 \text{ EUR} / 60 \text{ Min} = 10.867 \text{ EUR}$).

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch das geplante Regelungsvorhaben der Bundesregierung kommt es beim Normadres-sat Verwaltung zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordinierung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 FHKV)

Zu Buchstabe a

Die Änderung greift die Schließung des Flughafens Tegel auf und weist stattdessen den neuen Flughafen Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ als flugplanvermittelten oder koordinierten Verkehrsflughafen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g, h und i der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 14 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 793/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 138 S. 50), aus.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der starken Nachfrage am Flughafen Memmingen kommt es dort zu Nachfragespitzen, die operativ nicht stabil abgearbeitet werden können. Durch die Änderung der FHKV auf Antrag des Flughafens und den Status als „flugplanvermittelter“ Flughafen sind Fluggesellschaften gehalten, die Flugpläne der Fluko Flughafenkoordination Deutschland GmbH vorab zu übermitteln, um frühzeitig Engpässe identifizieren und auflösen zu können. Der Flughafen wünscht lediglich eine Slotkoordinierung für Airlines; sämtliche Flüge der Business Aviation, Polizei, Bundespolizei, militärische Flüge und Ambulanzflüge sollen der Koordinierung nicht unterworfen werden.

Die Anpassung der Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordinierung auf Antrag des Flughafens bewirkt, dass der Flughafen Memmingen im Sinne der sog. EU-Slot-Verordnung „flugplanvermittelt“ wird. Damit wird bezweckt, dass Fluggesellschaften durch freiwillige Zusammenarbeit mit der Flughafenkoordination Kapazitätsengpässe in Nachfragespitzen bereits im Vorfeld minimieren, auch um die vorgelegten Wachstumsprognosen der Hauptkunden zukünftig stabil bedienen zu können.

Zu Nummer 2 (§§ 1 Absätze 2 fortfolgende und 2 FHKV)

Die Änderung setzt Ziffer II 4. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 um.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.